

## **Verordnung**

### ***des Amtes Ribnitz-Damgarten über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile (Amtsordnung für die Stadt Ribnitz-Damgarten)***

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz -SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2011 – 2) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Ribnitz-Damgarten mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 09.04.2021 folgende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile Borg, Körkwitz, Freudenberg, Tempel, Pütznitz, Klockenhagen, Altheide, Hirschburg, Klein-Müritz, Neuheide, Langendamm, Beiershagen, Dechowshof, Petersdorf, Neuhof und Wilmshagen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen, Rampen und Steganlagen.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle durch die Allgemeinheit nutzbaren oder bestimmungsgemäß zugänglichen:

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Gewässer und Wälder
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Bushaltestellen, Wetterschutzeinrichtungen und Hafenanlagen
3. Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Rettungs- und Baustelleneinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen sowie Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Informationstafeln

#### **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne der Verordnung sind so zu nutzen, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Diese dürfen weder entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Einfriedungen von Grundstücken an den Verkehrsflächen müssen so unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Dies gilt ebenso für Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen. Die Inanspruchnahme oder Sperrung von öffentlichen Grünstreifen sind nicht gestattet.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in Berührung kommen können.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln, Gerüsten, Hinweistafeln, das Lagern von Material, das Einrichten von Baustellen, das Durchführen von Aufgrabungen, das Handeln, das Abhalten von Veranstaltungen auf Straßen stellt eine Straßensondernutzung dar, die genehmigungspflichtig ist. Dahingehend sind die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ribnitz-Damgarten zu beachten.

#### **§ 4**

#### **Freihalten von Abflüssen und Hydranten**

Einläufe für Regenwasser, Abdeckungen für Unterflurhydranten, Kanalschächte und Abläufe von Straßenentwässerungen sind ständig freizuhalten und nicht zu verstellen.

#### **§ 5**

#### **Verunreinigungsverbote**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen sind verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung oder zur Beseitigung des Zustandes verpflichtet.

(2) Verboten sind insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Papier, Lebensmittelresten, Glasbehältnissen, scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, Grünschnitt sowie anderer Abfälle außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze,
2. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen sowie die Oberwäsche an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe auf Verkehrsflächen in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können,
3. Schmutz- und Abwässer auf die Verkehrsfläche bzw. in Anlagen abzuleiten,
4. Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Sinkkästen einzukehren, einzuwerfen oder einzuschütten sowie das Zukehren zum Nachbarn hin,
5. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen,
6. Autowracks und ähnliches auf Straßen und Anlagen abzulagern oder zu behandeln,
7. das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Anbringen, Beschriften oder sonstiges Verunstalten,
8. das Befahren und Parken mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen auf Grün- und Rasenflächen.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfall leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und täglich entleeren. Behälter, die nicht täglich entleert werden, sind mit einem Deckel zu verschließen. Darüber hinaus ist laufend die nähere Umgebung der Verkaufsstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m von allen Abfällen zu säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind.

(4) Die zugelassenen Müllbehälter und zugelassenen Abfallsäcke dürfen nur am Abfuhrtage herausgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach Entleerung am selben Tage auf das Grundstück zurückzustellen. Es dürfen nur Müllbehälter mit gültigen Gebührenkontrollmarken herausgestellt werden.

(5) Sperrmüll darf nicht länger als 24 Stunden vor Abfuhr in den öffentlichen Bereich herausgestellt werden.

## **§ 6**

### **Sorgfaltspflicht für Tiere / Rattenbekämpfung**

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen nicht beschädigen oder verunreinigen. Die Halter sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen der Straßen und Anlagen umgehend zu beseitigen. Weiteres regelt die Hundeverordnung.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen dürfen wildlebende Tiere nicht gefüttert werden.

(3) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten, haben die Pflicht, ihre Grundstücke so in Ordnung zu halten, dass Rattenbefall ausgeschlossen ist. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr die Rattenbekämpfung zu seinen Lasten anordnen.

## **§ 7**

### **Entsorgung von Gartenabfällen**

(1) Pflanzliche Gartenabfälle sind überwiegend auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren zu entsorgen.

(2) Für die private Entsorgung von Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt hält die Stadt Ribnitz-Damgarten für die Bürger des Stadtgebietes die Kompostieranlage Körkwitz als öffentliche Einrichtung vor. Weitere Einrichtungen sind die Wertstoffhöfe des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie die Möglichkeiten über die bestehende Biotonne.

(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Pflanzenabfallverordnung M-V aufgrund der vorliegenden städtischen Möglichkeiten zur Entsorgung nur zulässig, wenn eine Unzumutbarkeit nachgewiesen wird. Ein begründeter Antrag ist mindestens 10 Tage vor der Durchführung zu stellen.

## **§ 8**

### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen**

(1) Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorhandenen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung anzuwenden. Jeder vermeidbare ruhestörende Lärm ist untersagt.

(2) Der Gebrauch von Rasenmähern, motorbetriebenen Gartengeräten, Kreissägen und andere die Allgemeinheit störende Geräte und Tätigkeiten, insbesondere Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Hämmern, Stemmen oder Holzhacken, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden. Während dieser Zeit dürfen ebenfalls die Wertstoffcontainer benutzt werden.

Im Übrigen gilt das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

(3) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und anderen Räumen müssen Fenster und Türen während der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen sein, wenn durch Singen, Tanzen, Musik oder andere Geräusche der gesetzlich zulässige Lärmpegel überschritten wird.

(4) Veranstaltungen sind vom Veranstalter zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, unabhängig von der konkret zuständigen Behörde, der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Ribnitz-Damgarten unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher spätestens 14 Werktage vorher anzuzeigen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden oder wenn erkennbar öffentliche Interessen oder Belange Dritter tangiert werden können.

(5) Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer können nach Antragsstellung, welche 10 Tage vor der Durchführung einzureichen ist, bei der örtlichen Ordnungsbehörde und der Beachtung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen auf den von der Stadt Ribnitz-Damgarten freigegebenen Brennplätzen veranstaltet werden. Von der Antragspflicht sind Feuer in allen handelsüblichen Grill- und Feuerschalen auf dem befriedeten Besitztum ausgenommen.

## **§ 9**

### **Störendes Verhalten und Alkoholverzehr auf Verkehrsflächen und in Anlagen**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

1. Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
2. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss oder anderen berauschenden Mitteln, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Hinterlassen von Flaschen oder Gläsern,
3. Verrichtung der Notdurft,
4. Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten,
5. Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(2) Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Freien ist in Sichtweite und zu den Betriebszeiten von Schulen, Kindergärten, Jugendheimen oder anderen Jugendeinrichtungen nicht gestattet. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung sowie auf dem Gelände der genannten Anlagen, Flächen und Einrichtungen.

Von diesem Verbot ausgenommen ist der Alkoholgenuss im Zusammenhang mit genehmigten Veranstaltungen.

## **§ 10**

### **Eisflächen und Schneeüberhänge**

(1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in der Stadt Ribnitz-Damgarten ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekanntgegeben.

(2) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde ist zuständig für die vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen. Er kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ dieser Verordnung zuwiderhandelt. Andere Vorschriften, nach denen Zuwiderhandlungen geahndet werden, bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

*Die Verordnung ist in dieser Fassung am 11. Mai 2021 in Kraft getreten.*